

Dipl. Ing. Josef Plank
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 24.01.2008
zu Ltg.-1058/A-5/232-2008
~~Ausschuss~~

Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

St. Pölten, am 24. Jänner 2008

LR-PL-L-14/031-2006

DURCHSCHRIFT

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend Einreichprojekt Müllverbrennungsanlage der Firma W. Hamburger in Pitten, zu Zahl Ltg.-1058/A-5/232-2008, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist, übermitteln:

Die W. Hamburger Recycling GmbH und die W. Hamburger GmbH haben mit Antrag vom 23. Oktober 2007 um Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur thermischen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen samt Neben- und Begleitmaßnahmen gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, angesucht.

Für die geplante Ersatzbrennstoffkesselanlage sind sowohl im Genehmigungsantrag als auch in den gegenständlichen Projektunterlagen nicht gefährliche Abfälle vorgesehen. Es handelt sich dabei etwa um Rinde, Schwarten, Spreißel aus sauberen, unbeschichteten Spanplatten, Rückständen aus Zellstoffherstellung, Papier und Pappe beschichtet, Altpapier unbeschichtet bis hin zu Verpackungsmaterial und Kartonagen. Die Prüfung, ob die für die thermische Behandlung vorgesehenen Abfälle in diesem Umfang und in dieser Form letztlich auch bewilligt werden können, ist ein wesentlicher Punkt im Zuge der UVP.



Grundsätzlich dürfen nur jene Abfälle in der gegenständlichen Anlage behandelt werden, für die der Konsens begehrt und erlangt wurde. Gemäß ihrer Qualifikation als Abfallbehandlungsanlage untersteht die Anlage dem abfallwirtschaftlichen Regime und hat der Anlagenbetreiber deshalb unter anderem auch umfassende Dokumentationsverpflichtungen (vgl. § 17 AWG 2002, AbfallnachweisVO 2003), deren Einhaltung der behördlichen Kontrolle unterliegt. Darüber hinaus ist die Anlage regelmäßig durch die Behörde zu überprüfen (vgl. § 75 AWG 2002). Diese Legalvorgaben und die im Anlagenkonsens üblicherweise enthaltenen einschlägigen Vorschriften stellen gerade die hinterfragten Kontrollmechanismen dar, sodass sie nicht zwingend nochmals in einem Projekt beschrieben sein müssen.

Die gegenständlichen Projektunterlagen enthalten einen Fachbericht „Verkehr“, im Rahmen dessen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf Verkehrssicherheit sowie Verkehrstechnik untersucht wurde und die zu erwartenden Emissionen infolge projektbedingter Veränderungen des Verkehrs dargelegt wurden. Die künftig zusätzlichen Inputmengen sollen projektgemäß mit LKW angeliefert werden.

Entsprechende Angaben die Gesundheitskriterien betreffend sind in den Projektunterlagen, insbesondere im Fachbericht „Mensch und Umwelthygiene“, enthalten. Die in den Projektunterlagen beschriebene Rauchgasreinigung und deren Standardmäßigkeit ist im Rahmen der Beurteilung durch die Sachverständigen zu überprüfen.

Das Projekt „Therme Linsberg“ sowie die überörtlichen Zielvorstellungen und rechtlichen Vorgaben im Hinblick auf das „Kleinregionale Rahmenkonzept“ wurden u. a. in den gegenständlichen Projektunterlagen, im Fachbeitrag „Raumplanung“, behandelt. Dieser Fachbeitrag wurde von einem Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung und staatlich beeidetem Ziviltechniker erstellt.

Nach einer ersten Prüfung steht fest, dass noch Ergänzungen notwendig sind und der Projektwerber wurde daher zur Nachbesserung der Unterlagen aufgefordert.

Mit freundlichen Grüßen
Landesrat Dipl.Ing. Josef P L A N K